

145. Die Strafbarkeit wegen wissentlichen oder fahrlässigen Feilhaltens nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel setzt ein Feilhalten derselben unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung voraus.

Gesetz vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln §. 10 Ziff. 2 §. 11 (N.G.B. S. 145).

I. Straffenat. Ur. v. 10. Februar 1881 g. H. u. Gen. Rep. 136/81.

I. Landgericht Mez.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten Ch., welche Verletzung der §§. 266 und 377 Ziff. 7 St.P.D. und des §. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln geltend macht, ist gerechtfertigt.

Das Urteil enthält die Feststellung, daß die im Keller des genannten Angeklagten mit Beschlag belegten Rotweine, welche in den Fässern mit den Marken C. F. Nr. 2117 und Nr. 2113 enthalten sind, keine Rotweine seien, sondern Weißweine, die mit Malvenblüten gefärbt und mit

Wasser verdünnt seien, daß sie daher gefälschte Weine seien, daß der Angeklagte, ein „Großweinhändler“, die in seinem Keller befindlichen Weine, mithin auch die in Frage stehenden beiden Fässer Wein zum Zwecke des Feilhaltens in seinem Keller verwahrt halte, und daß die Käufer von Weinen meistens sich in den Keller begeben, um die anzukaufenden Weine auszuwählen; das Urteil fährt sodann fort: „hierdurch hat sich aber der Angeklagte des im §. 10 Nr. 2 des oben aufgeführten Gesetzes vom 14. Mai 1879 mit Strafe bedrohten Feilhaltens gefälschter Weine schuldig gemacht. Bei dieser Sachlage ist die Behauptung des Angeklagten unerheblich, daß er diese Weine seinen Kunden gegenüber als „Kunstweine“ bezeichnet habe“, und erörtert hierauf die Frage, ob das Feilhalten gefälschter Weine von dem Angeklagten wissentlich oder nur aus Fahrlässigkeit geschehen sei, wobei es, unter näherer auch tatsächlicher Begründung, Fahrlässigkeit im Sinne des §. 11 des Gesetzes annimmt. Die vom Gericht erfolgte Feststellung rechtfertigt die Verurteilung des Angeklagten wegen „fahrlässigen Feilhaltens verfälschten Weines“ und die Einziehung der bezeichneten Fässer Wein nicht. Vorsetzung einer Verurteilung wegen der in §. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bezeichneten, sei es wissentlich oder nach §. 11 desselben aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen, sowie der Anordnung der Einziehung auf Grund einer solchen Handlung, ist, daß der Verkauf der nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes oder das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgte.

Ein Verkauf unter Verschweigung jenes Umstandes liegt dem Urteil gar nicht zu Grunde und ist thatsächlich nicht festgestellt; bezüglich des vom Urteil angenommenen Feilhaltens gefälschter Weine aber ist aus den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen, daß das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgte und worin, falls das urteilende Gericht überhaupt dieses Thatbestandsersfordernis ins Auge gefaßt haben sollte, die zur Täuschung geeignete Bezeichnung gelegen sein soll; die Entscheidungsgründe lassen überhaupt nicht erkennen, unter welcher Bezeichnung der Angeklagte die in den Fässern G. F. Nr. 2117 und Nr. 2118 enthaltenen Weine feilgehalten habe, und der Umstand allein, daß der in denselben enthaltene Wein sich der Farbe nach äußerlich als Rotwein darstellte, während er von Natur Weißwein war, bildet nicht etwa eine „zur Täuschung geeignete Bezeichnung“. Es

kommt daher nicht darauf an, daß der Angeklagte inhaltlich der Entscheidungsründe ausdrücklich geltend gemacht hat, er habe diese Weine seinen Kunden gegenüber als „Kunstweine“ bezeichnet, und ob er diese, die Absicht einer Täuschung bestreitende, Behauptung nicht bloß bezüglich eines Verkaufes, sondern auch bezüglich des Feilhaltens aufgestellt hat.“